

Selbstverständnis der Arbeitsgemeinschaft Recht auf Wohnen (AG RaW)

§ 1 Ziel

Verbindendes Grundinteresse der AG Recht auf Wohnen ist die Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit bzw. deren Ursachen und Folgen in Leipzig.

Ziel der AG RaW ist der fachliche Austausch zu wohnungs-, gesundheits-, sozial- und ordnungspolitischen Themen, die mit der Thematik Armut, soziale Ausgrenzung, Wohnungsnot in Verbindung stehen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft „Recht auf Wohnen“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitarbeiter*innen aus Einrichtungen und Diensten der sozialen Arbeit, der Stadtverwaltung und Vertreter*innen politischer Parteien und der Stadtratsfraktionen in Leipzig.

Für die Erlangung der Mitgliedschaft gibt es kein formalisiertes Verfahren.

Sie steht allen Interessierten aus den o. g. Einrichtungen und Dienste offen.

Alle Mitglieder der AG RaW erkennen das Selbstverständnis an.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die AG RaW trifft sich einmal monatlich zum Austausch und zur Diskussion fachpolitischer Themen und Möglichkeiten der Einflussnahme.
- (2) Bei Bedarf können fachbezogene Unterarbeitsgruppen zur Durchsetzung gemeinsamer Ziele gebildet werden. Einsetzung, Zusammensetzung und Rückkoppelung der Ergebnisse erfolgen in den regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Termine, Themen, Orte, Sitzungsleitung und Protokollführung werden in jeder Sitzung für den kommenden Termin verabredet. Dabei gilt das Rotationsprinzip, sofern nichts anderes verabredet wird. Die Sitzungsleitung versendet sieben Tage vor der Sitzung die Einladung mit dem Tagesordnungsvorschlag. Dies schließt die Ergänzung der vorgeschlagenen Tagesordnung um aktuelle Fragestellungen während der Abstimmung zu Beginn jeder Sitzung nicht aus. Das Protokoll sollte den Mitgliedern innerhalb von 14 Tage von dem/der Protokollführenden zugesendet werden.
- (4) Die AG RaW legt Ansprechpartner*innen für bestimmte Themen und für die Pressearbeit fest. Die AG RaW strebt die Einrichtung einer Webseite an.
- (5) Notwendige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Fassung vom 4. März 2019 wurde geändert und am 4. April 2022 durch die anwesenden Mitglieder der AG RaW angenommen und bestätigt.